

der Person, der gesetzlichen Grundlage. In der Regel bestimmen die Gesetze detailliert die Fälle und Formen der Gewaltanwendung, so daß die Organe der Verwaltung auf die Vollziehung beschränkt sind. In bestimmtem Umfang aber ist den Behörden eine allgemeine Ermächtigung erteilt, im Einzelfall Befehle zu erteilen und ihre Durchführung zu erzwingen (oben § 29).

Nach Bremischem Verwaltungsrecht (§ 96 des G. v. 25. Juni 1879) können kraft weitgehender Generalklausel die Verwaltungsbehörden, „soweit ihre amtliche Wirksamkeit im öffentlichen Interesse es erfordert“, einzelne durch schriftliche Befehle unter Androhung von Geldstrafen zu Handlungen oder Unterlassungen anhalten. Diese sogenannten Verwaltungsbefehle kommen vor allem zur Anwendung als Polizeibefehle, da die amtliche Wirksamkeit der Polizei allgemein dahin geht, Störungen und Gefährdungen der öffentlichen Ordnung zu verhindern. Der Befehl kann auf Erzwingung eines schon in einem Gesetz enthaltenen Gebotes oder Verbotes gerichtet sein, z. B. auf Niederlegung eines verbotswidrigen Bauwerks, auf Herausgabe eines rechtswidrig vorenthaltenen Kindes; er kann aber auch eine Norm selbst aufstellen, z. B. ein Polizeibefehl auf Trennung in wilder Ehe Lebender, sofern nur die amtliche Wirksamkeit der Behörde im öffentlichen Interesse das Gebot erfordert.

Als Zwangsmittel dienen: 1. Androhung von Geldstrafe, die im Unvermögensfall von den Polizeibehörden in Haftstrafe bis zu 14 Tagen umgewandelt werden kann, und im Fall der Nichtbefolgung des Befehls durch weitere Verfügung festgesetzt wird. Ein Höchstbetrag der Geldstrafe ist im Gesetz nicht fixiert (in Spezialgesetzen: Gemeindevorsteher bis 30 Mk., Deichhauptmann bis 60 Mk.). Die Strafe ist Exekutivstrafe, Zwangsmittel, und kann daher immer von neuem angedroht und festgesetzt werden, bis dem Befehl Genüge